



Transformation aus Tradition: Stabilität durch genossenschaftliche Banken

Die finanzmarktpolitischen Positionen der deutschen Genossenschaftsbanken für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestags (2021-2025).



**Bundesverband
der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken · BVR**



Vorwort

Für eine Finanzmarktpolitik, die ermöglicht

Genossenschaftsbanken sind keine Banken wie alle anderen. Sie besitzen eine demokratische Unternehmensform, deren oberster Auftrag die Förderung ihrer Mitglieder ist. Die Interessen der Mitglieder rangieren vor der Gewinnmaximierung. Von den rund 30 Millionen Kunden sind 18,4 Millionen gleichzeitig auch Mitglieder ihrer Genossenschaftsbank.

Diese Besonderheit wurzelt in ihrer Geschichte. Die ersten Genossenschaftsbanken wurden Mitte des 19. Jahrhunderts gegründet, um verarmte Bevölkerungsschichten wie Bauern und Handwerker zu unterstützen, sich aus eigener Kraft zu helfen. Getreu dem Motto: Was einer allein nicht schafft, schaffen viele zusammen. Die genossenschaftliche Grundidee der Hilfe zur Selbsthilfe hat kein Verfallsdatum, sondern passt mehr denn je in die heutige Zeit. Auch heute verstehen sich die Genossenschaftsbanken als Wertegemeinschaft mit einem klaren Kompass.

Wir arbeiten die großen Herausforderungen unserer Zeit nicht nur ab, sondern gestalten sie aktiv mit. Corona und der Krieg in der Ukraine fordern Gesellschaft, Politik und Wirtschaft gegenwärtig heraus, während Digitalisierung und Nachhaltigkeit große Treiber für Veränderungen bleiben. Durch unsere tiefe Verwurzelung in allen Regionen Deutschlands sind wir besonders „nah dran“. Kaum eine andere Bankengruppe ist so eng mit den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft vertraut.

Die Politik muss einen Rahmen für die Finanzmarktpolitik setzen, der es insbesondere auch kleinen und mittleren Banken ermöglicht, Privatkunden und KMUs in den Regionen zuverlässig mit Finanzdienstleistungen zu versorgen und Zukunftsaufgaben mitzugestalten. Jedoch ist der Erfüllungsaufwand, der aus Gesetzen und Vorgaben resultiert, für die vielen kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken im Vergleich zu großen Bankkonzernen kaum zu stemmen: Fehlende Proportionalität und mangelnde Differenzierung in der Regulierung führen dazu, dass es zu einer immer stärkeren Konsolidierung auf dem Bankenmarkt kommt. Die Ankündigung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag, die „deutsche Bankenlandschaft mit ihren vielen kleinen und mittleren lokal verankerten Instituten“ erhalten zu wollen, begrüßen wir als klare Ansage, Auswirkungen der Finanzmarktregulierung auf unterschiedliche Finanzmarktakteure besser abzuschätzen und Kollateralschäden zu vermeiden.

Das deutsche Finanzsystem hat sich auch in Krisenzeiten wie der Corona-Pandemie als stabil erwiesen. Auch in der gegenwärtig angespannten wirtschaftlichen Lage stehen die genossenschaftlichen Banken fest an der Seite ihrer Mitglieder, Kundinnen und Kunden. Nicht zuletzt das Vertrauen der deutschen Sparerinnen und Sparer in die Sicherheit ihrer Bankeinlagen ist Grundvoraussetzung für ein stabiles Finanzsystem.

Nachfolgend stellen wir Ihnen zentrale Positionen vor, die aus Sicht der deutschen Genossenschaftsbanken für einen soliden und dynamischen Finanzmarkt, der regional verankert ist, unerlässlich sind.



Marija Kolak
Präsidentin



Dr. Andreas Martin
Mitglied des Vorstands



Daniel Quinten
Mitglied des Vorstands



Inhalt

Vorwort

Eine Finanzmarktpolitik, die ermöglicht	1
---	---

Strukturfragen..... 3

1. Drei-Säulen-Bankensystem: Vielfalt erhalten, Regionen stärken	4
2. Differenzierter regulieren: Verhältnismäßigkeit beachten	5
3. Bankenaufsicht: sinnvolle Erleichterungen dauerhaft beibehalten	6
4. Mittelstandsfinanzierung: Kreditfinanzierung von KMUs stärken	7
5. Meldewesen: mehr Differenzierung bei Berichtspflichten.....	8

Europa 9

6. Einlagensicherung: Vertrauen und Stabilität nicht gefährden.....	10
7. Europäische Bankenunion: Krisenmanagement verbessern.....	11
8. Basel III: mittelstandsfreundlich ausgestalten	12

Finanzieller Verbraucherschutz und Altersvorsorge 13

9. Verbraucherschutz: konsequent und praxisnah gestalten	14
10. Provisionsberatung: Chancengerechtigkeit bei der Vermögensbildung	15
11. AGB-Änderungsmechanismus: rechtssicher und praxistauglich anpassen	16
12. Private Altersvorsorge: bestehendes Fördersystem verbessern	17

Nachhaltigkeit..... 18

13. Sustainable Finance: bessere Einbindung der Realwirtschaft erforderlich.....	19
14. Nachhaltige Taxonomie: praxisgerecht ausgestalten.....	20

Digitalisierung..... 21

15. Digitale Ordnungspolitik: faire Bedingungen bei Open Banking	22
16. Digitaler Euro: Wettbewerbsfähigkeit Europas sichern, Chancen für Digitalisierung nutzen	23

Steuern..... 24

17. Steuern: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Steuerreform	25
---	----

Strukturfragen

Gute Regeln für starke Banken als Fortschrittsfinanzierer

Foto: Sebastian Podecha, Unsplash





1. Drei-Säulen-Bankensystem: Vielfalt erhalten, Regionen stärken

Der deutsche Bankensektor bewährt sich auch in Krisen. Das hat sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt. Ein Grund für die Widerstandskraft des deutschen Bankenmarktes liegt in seiner stabilen Vielgliedrigkeit und insbesondere im Drei-Säulen-Bankensystem. Die Koalitionsparteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt, diese besondere deutsche Bankenslandschaft zu erhalten

Charakteristisch für das deutsche Bankensystem ist die Drei-Säulen-Struktur bestehend aus Privatbanken, öffentlich-rechtlichen Banken und Genossenschaftsbanken. Diese vielfältige und seit über hundert Jahren gewachsene Struktur des Bankenmarktes in Deutschland ist einmalig. Die Stabilität und Leistungsfähigkeit des deutschen Bankensektors resultiert aus den unterschiedlichen Geschäftsmodellen mit ihren unterschiedlichen Risikostrukturen. Auch das Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE sieht gerade die Stabilität als Hauptgrund für die dringlich angeratene Bewahrung des Drei-Säulen-Modells des Bankenmarktes. Im Unterschied zu internationalen Großbanken konnten die regional geprägten Genossenschaftsbanken auch während der Finanzkrise die Kreditvergabe aufrechterhalten und wurden weniger von den Auswirkungen der Krise getroffen.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren von einem regen Wettbewerb zwischen den Banken und Sparkassen und können dabei das für sie passende Finanzinstitut wählen. Das immer wieder auftauchende Vorurteil, Deutschland sei „overbanked“, ist dabei mit Blick auf unsere europäischen Nachbarn nicht haltbar: Spanien, Italien, Österreich, Polen und Frankreich haben mehr Bankstellen pro Einwohner als Deutschland. Gerade in ländlichen Räumen haben Genossenschaftsbanken und Sparkassen eine regionalpolitische Ausgleichsfunktion und stellen eine flächendeckende Infrastruktur mit Finanzdienstleistungen sicher – im Gegensatz zu anderen Ländern, in denen die fehlende Versorgung in ländlichen Gebieten längst ein politisches Thema geworden ist.

Insbesondere die wachsende Anzahl an regulatorischen Maßnahmen und deren undifferenzierte Anwendung auch auf kleine und kleinste Genossenschaftsbanken führt jedoch dazu, dass es vermehrt

zu Fusionen auf dem Bankenmarkt kommt, die zu immer größeren Einheiten führen. Größere Institute können zwar regulatorische Anforderungen, wie Meldepflichten, besser stemmen, im Gegenzug verliert Deutschland jedoch zunehmend an Finanzierungskraft für Handwerk und Mittelstand, die maßgeblich darauf beruht, dass es unterschiedliche Bankmodelle und Finanzinstitute jeder Größenordnung gibt. Gerade auf europäischer Ebene gibt es die Forderung nach einer stärkeren „Konsolidierung“ im deutschen Bankensektor. Das heißt nichts anderes, als dass es weniger, aber dafür größere Banken in Deutschland geben soll, was im Endergebnis zu weniger Wettbewerb und weniger Mittelstand führen würde. Das ist weder im Interesse der Verbraucher noch unseres Gemeinwohls. Es wird politische Aufgabe der nächsten Jahre sein, dass aus einem „too small to survive“ kein erneutes „too big to fail“ wird.

Das klare Bekenntnis zum deutschen Bankenmarkt mit seiner Vielfalt an Genossenschaftsbanken, Sparkassen und Privatbanken, das auch die deutsche Bundesregierung mit dem Koalitionsvertrag formuliert hat, sollte Richtschnur der Finanzmarktregulierung sein. Wir brauchen eine Politik, die national, europäisch und international zu diesem besonderen Bankenmarkt steht und sich dafür einsetzt, dass die gewachsenen Strukturen beachtet und gefördert werden. Andernfalls droht am Ende eine Großbankenunion in Europa, mit schwächerem Wettbewerb zu Lasten der Verbraucher und enormem Drohpotenzial gegenüber Steuerzahlern und Politik in Krisenzeiten.

BVR-Position:

- Das Drei-Säulen-Bankensystem mit privaten, öffentlichen und genossenschaftlichen Instituten in Deutschland sorgt für Wettbewerb, bietet Stabilität und muss erhalten werden.
- Konsolidierungen im Bankenmarkt allein aufgrund regulatorischer Vorgaben sind weder im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher noch des Wirtschaftsstandortes Deutschland.
- Regulatoren und Bankenaufseher haben nicht das Mandat, Strukturpolitik im Bankensektor zu betreiben.



2. Differenzierter regulieren: Verhältnismäßigkeit beachten

Gute Bankenregulierung muss wirksam und praxistauglich sein. Ein wichtiges Kriterium für eine gute Regulierung, die Wettbewerb erhält und keine Verzerrungen produziert, ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Es bedeutet, Besonderheiten im Bankensystem zu berücksichtigen und Verhältnismäßigkeit bei der Regelsetzung zu beachten. Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, die Finanzmarktregulierung konsequenter als bisher an dem Grundprinzip der Proportionalität auszurichten.

Der Finanzmarkt darf kein regulierungsfreier Raum sein. Regulierung und Aufsicht kontrollieren und überwachen den Finanzsektor so engmaschig wie kaum einen anderen Wirtschaftszweig. Proportionalität heißt zum einen, kleine, nicht systemrelevante Banken differenzierter zu regulieren als international tätige Großbanken, und zum anderen, an Kreditinstitute mit einem risikoarmen Geschäftsmodell andere Anforderungen zu stellen als an Häuser mit deutlich risikoreicheren Geschäftsmodellen.

Seit der Finanzkrise 2008 werden in sehr hoher Taktzahl Gesetze und Vorschriften erlassen: auf nationaler Ebene, auf europäischer Ebene und international im Rahmen des Basler Ausschusses. Die Regulierungen der vergangenen Jahre haben den Finanzsektor in Teilen widerstandsfähiger und robuster gemacht. Bei den Umsetzungsanforderungen an kleine und mittlere Banken sind die Aufseher und die Politik jedoch über das Ziel hinausgeschossen. Selbstverständlich muss auch die kleinste Bank Deutschlands ebenso sicher sein, wie die größte; hier geht es auch um Vertrauen. Aber der Erfüllungsaufwand, verursacht durch die Regulatorik, muss ein anderer sein, denn auch das Risiko für die Finanzstabilität ist ein anderes. Studien belegen, dass gerade kleine und mittlere Banken nach wie vor besonders von der Regulierung im Nachgang der Finanzmarktkrise 2008 betroffen sind, obwohl sie nicht zu den Verursachern dieser Krise gehörten. Mittlerweile sind die Kollateralschäden einer unproportional ausgestalteten Finanzmarktregulierung für die mittelständischen Unternehmen und die Verbraucherinnen und Verbraucher spürbar, wenn der langjährige Finanzierungspartner vor Ort aus regulatorischen Kostengründen aufgeben muss. Die Notwendigkeit einer proportionalen Regulierung wird von Gesetzgebern und Aufsichtsbehörden zwar stets betont, nach wie

vor mangelt es aber viel zu oft an einer konkreten Umsetzung proportional gestalteter Regeln für die Akteure auf den Finanzmärkten. Das Prinzip Proportionalität bleibt in vielen Fällen ein politisches Lippenbekenntnis.

Es braucht echte Differenzierung in der Regulierung, also eine Politik, die klug und weitsichtig Nutzen und Kosten jeder Maßnahme sorgfältig abwägt. Proportionalität in der Ausgestaltung ist die Grundlage guter Finanzmarktregulierung. Die Politik sollte daher die Regulierungsvorgaben anhand von Risiko und Größe der Finanzinstitute differenzieren. „One size fits all“ ist kein passendes Konzept der Finanzmarktregulierung, denn die Aufsichtsbehörden können aufgrund der schieren Masse an Vorschriften kaum mehr differenzieren.

Die Vorhaben zur Basel III Umsetzung bedeuten für Institute einen enormen Umsetzungsaufwand aufgrund massiver verfahrenstechnischer Änderungen. Die Institute müssen die neuen Vorschriften bis 2025 vollständig umsetzen, was enorme Investitionen in die IT-Implementierung und die interne Verarbeitung (insbesondere für Immobilienfinanzierung) erfordert. Kleinere Institute sind dabei unverhältnismäßig stark belastet. Die Einführung einer Umsetzungsfrist von mindestens 24 Monaten nach Inkrafttreten würde diesen Effekt abmildern.

Darüber hinaus mangelt es dem Gesamtpaket an einer ausreichend verhältnismäßigen Ausgestaltung der Regelungen. Die Weigerung der Kommission in ihrem Vorschlag zur Basel III Umsetzung, administrative regulatorische Erleichterungen für kleine und mittelgroße Banken vorzusehen, ist enttäuschend.

BVR-Position:

- Kleine und mittlere Finanzinstitute werden von der starken Regulierungswelle nach der Finanzkrise 2008 besonders belastet und teilweise „wegreguliert“. Eine differenzierte Regulierung muss deswegen in allen Rechtsakten Anwendung finden, da sonst die Vielfalt des Bankensystems bedroht ist.
- Im Rahmen der Basel III Umsetzung sollten insbesondere Erleichterungen bei der Offenlegung und den Vergütungsregelungen, im Meldewesen, in der „Säule II“ (Risikomanagement) und insbesondere in den nicht direkt demokratisch legitimierten delegierten Rechtsakten geschaffen werden.



3. Bankenaufsicht: sinnvolle Erleichterungen dauerhaft beibehalten

Die Covid-19-Pandemie und der Krieg in der Ukraine haben ebenso wie die Finanzkrise 2008 erhebliche Auswirkungen auf die Weltwirtschaft. Die Rolle der Banken unterscheidet sich in beiden Krisen jedoch fundamental. Im Gegensatz zur Finanzkrise, sind Banken heute nicht Teil des Problems sondern Teil der Lösung. Die genossenschaftlichen Banken sind auch in dieser Krise verlässliche Partner für mittelständische Unternehmen, Familien und andere Privatkunden in allen Regionen Deutschlands. Zudem hat die Corona-Krise deutlich gezeigt, wo Optimierungsbedarf besteht und Bürokratierleichterungen in der Finanzaufsicht möglich sind, um die Geschäftstätigkeit der Banken zu Gunsten der Kundinnen und Kunden zu verbessern.

Nach der Finanzkrise 2008 hat die Politik eine Vielzahl von Regulierungen für die Finanzmärkte erlassen. Seitdem haben die Banken in Europa ihre Risikopuffer verdreifacht und können beispielsweise die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie gut abfangen. Gerade die regionalen Hausbanken haben mit ihrer Nähe zu den Kundinnen und Kunden gezeigt, dass auf sie auch in schwierigen Zeiten Verlass ist. Sie waren und sind ein wesentlicher Faktor dafür, dass Corona-Hilfen schnell ausgezahlt und in der Krise gemeinsam individuelle Lösungen entwickelt werden konnten. Zu Beginn der Corona-Krise hat sich jedoch deutlich gezeigt, dass einige Regulierungsmaßnahmen den nötigen Handlungsspielraum der Banken in zu starkem Maße einschränken. Um aber gerade in Krisenzeiten flexibel und schnell reagieren zu können, braucht es die Freiheit, unternehmerisch handeln zu können. Hierfür braucht es Entlastungen von bürokratischen und regulatorischen Erfüllungsvorgaben, die derzeit Kapazitäten binden, ohne dass dadurch ein Mehr an Finanzstabilität erreicht würde.

Die deutsche Bankenaufsicht hat den Banken in den ersten Monaten der Pandemie einige regulatorische Erleichterungen gewährt, die dauerhaft beibehalten werden sollten. Zum einen ist dies die konsequente Nutzung der Digitalisierung. Die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Kontaktbeschränkungen haben hier viele Möglichkeiten gezeigt. So zum Beispiel die Möglichkeit, die Stammdatenanzeigen für das Groß- und das Millionenkreditmeldewesen

im PDF-Format einzureichen, die elektronische Bereitstellung von Unterlagen statt einer Vor-Ort-Prüfung, beispielsweise im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen, oder die Möglichkeit, bei Kleindarlehen die Besichtigung des Immobilienobjektes auch per Video-Übertragung durchzuführen. Diese digitalisierten Verfahren sind zeitgemäß, verringern den Aufwand und können problemlos auch nach der Krise beibehalten werden.

Weitergehende Maßnahmen betreffen zum Beispiel die Verlängerung der in der Corona-Krise erlassenen Maßnahme, den antizyklischen Kapitalpuffer auszusetzen. Der antizyklische Kapitalpuffer soll in wirtschaftlich guten Zeiten aufgebaut werden. Die Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers und des sektoralen Systemrisikopuffers kommt zur Unzeit angesichts hoher Inflation, getrübbten wirtschaftlichen Aussichten, Lieferengpässen und Energieknappheit und wird die Kreditvergabekapazitäten der Banken deutlich einschränken. Solange sich die Wirtschaft nicht nachhaltig erholt hat, ist die erfolgte Aktivierung nicht angemessen. Weitere Maßnahmen betreffen die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung, für kleine und mittlere Institute, die Unterlegung der Eigenmittelzielkennziffer mit Kapitalinstrumenten, die kein hartes Kernkapital darstellen, oder die bankenaufsichtsrechtliche Ausfalldefinition.

Eine wie im Koalitionsvertrag angekündigte Evaluierung der in der Krise erlassenen Erleichterungen ist essenziell, um die Fähigkeit der Banken zu erhöhen, in Krisen schnell und adäquat zu handeln. Bedauerlicherweise hat die BaFin aber eine Vielzahl von Erleichterungen bereits auslaufen lassen.

Wenn die regulatorischen Rahmenbedingungen pauschal zum Status quo der Vor-Covid-19-Pandemie zurückgesetzt werden, verspielt die Politik die Chance, die durch die Krise erlangten Erkenntnisse und Lehren in gute Gesetze für eine angemessene Finanzmarktregulierung umzuwandeln.

BVR-Position:

- Die Bankenaufsicht hat den Finanzinstituten in der Corona-Krise wichtige temporäre Erleichterungen im Aufsichtsrecht ermöglicht.
- Die erlassenen Erleichterungen müssen evaluiert werden und – wo es sinnvoll ist – auch dauerhaft beibehalten werden.



4. Mittelstandsfinanzierung: Kreditfinanzierung von KMUs stärken

Die Mittelstandsfinanzierung, die in Deutschland überwiegend über Banken läuft, ist nicht nur effizient, sondern auch krisenbeständig. Das Hausbanken-Prinzip hat sich gerade in der Corona-Krise bewährt. Die Politik darf daher die Kreditfinanzierung bei anstehenden Maßnahmen zur Kapitalmarktunion nicht benachteiligen. Bei der zukünftigen Umsetzung von Basel IV muss der KMU-Unterstützungsfaktor in seinem heutigen Ausmaß unbedingt erhalten bleiben.

Herzstück der deutschen Wirtschaft ist der Mittelstand. Hierzulande gibt es besonders viele kleine und mittlere Unternehmen, sogenannte KMUs. Sie stellen rund 99 Prozent aller Betriebe dar. Anders als in vielen Staaten außerhalb Europas, wo Unternehmen sich über die Kapitalmärkte finanzieren, übernehmen in Deutschland im Wesentlichen Banken und Sparkassen die Versorgung der Unternehmen mit Krediten und Finanzmitteln. Die Volksbanken und Raiffeisenbanken sind die Banken des Mittelstands. Der Finanzierungsbedarf mittelständischer Unternehmen war wesentlicher Anlass für die Gründung von Kreditgenossenschaften. Die Genossenschaftsbanken sind selbst auch mittelständische Unternehmen, die in ihrer Region stark verwurzelt sind. Gerade in Krisenzeiten (Ukrainekrieg, Corona-Pandemie, aber auch Finanz- und Schuldenkrise) zeigt sich, wie wichtig für Mittelstandskundinnen und -kunden eine zuverlässige, dauerhafte, stabile Geschäftsbeziehung zu ihrer Hausbank vor Ort ist, die ihnen passgenaue Finanzierungslösungen unter Einbeziehung öffentlicher Fördermittel bietet. Die Hausbanken waren wichtige Partner in der Krise, vor allem bei den KfW-Corona-Förderkrediten. Dabei haben die Genossenschaftsbanken einen Marktanteil von knapp 30 Prozent des Antragsvolumens.

Die politischen Rahmenbedingungen müssen die Kreditfinanzierung in den nächsten Jahren stärken und nicht schwächen. Die Kreditfinanzierung ist für KMUs besonders wichtig, denn für die meisten mittelständischen Unternehmen kommen Kapitalmarktfinanzierungen – also über Aktien und Schuldverschreibungen – aufgrund der hohen Anforderungen und Kosten nicht in Betracht. Eine willkürliche Förderung der Kapitalmarktfinanzierung oder sonstiger alternativer Finanzierungsmodelle birgt die Gefahr, am Bedarf der Unternehmen vorbeizugehen und die Entwicklung von Schattenbanken zu

fördern. Gerade bei Überlegungen auf politischer Ebene im Zusammenhang mit einer EU-Kapitalmarktunion darf die Wichtigkeit der Kreditfinanzierung nicht vernachlässigt oder gar benachteiligt werden.

Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand plädieren wir für einen „Mittelstandsplan 2025“. Im Zentrum eines Mittelstandsplans 2025, der die Weichenstellungen bis zum Ende der neuen Legislaturperiode fixiert, müssen drei Ziele stehen: Selbständigkeit stärken, Gründung fördern, Subsidiarität leben. Es muss klar werden, wie sich die neue Bundesregierung zu diesen Herausforderungen positioniert, um nötige Planungssicherheit für die kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen.

Der Mittelstand und die ihn finanzierenden Banken brauchen außerdem ein umfassendes Belastungsmoratorium für neue Gesetzgebungen sowie ein entschlossenes Programm zur Reduzierung des gesetzgebungsbedingten Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

Berichtspflichten und Taxonomie sind entscheidend für das Gelingen der Umweltziele der ESG-Regulatorik. Doch gerade mit dem Blick auf den Mittelstand muss die Verhältnismäßigkeit in der Umsetzung beachtet werden. Ein Regelwerk von derzeit 24.000 Seiten (Umfang der Best Available Techniques und Legislation-Dokumente in der Taxonomie-Verordnung, siehe Jahresbericht VÖB-Service GmbH, 2020/2021) ist für einen erheblichen Teil des Mittelstandes zu komplex.

BVR-Position:

- Genossenschaftsbanken spielen eine wichtige Rolle im Fördermittelgeschäft. Wichtig ist, dass es künftig aufgrund von Nachhaltigkeitsaspekten nicht automatisch zum Ausschluss von Finanzierungsvorhaben kommt. Ausschlaggebend sollte die Gesamtsituation sein, um auch dem Ziel einer Mittelstandsförderung gerecht zu werden.
- Weitere Schritte in der EU-Kapitalmarktunion dürfen keine Benachteiligung der mittelständischen Kreditfinanzierung bewirken.
- Ein Belastungsmoratorium für den Mittelstand inklusive der ihn finanzierenden Banken ist ein essenzieller Baustein, um Deutschland ohne größere soziale Verwerfungen durch diese schwierige Zeit zu steuern.



5. Meldewesen: mehr Differenzierung bei Berichtspflichten

Die Meldeanforderungen für statistische und aufsichtliche Zwecke sind seit der Finanzmarktkrise exponentiell gestiegen, berücksichtigen dabei jedoch nur bedingt die unterschiedlichen Institutsgößen oder deren Geschäftstätigkeit. Vor allem für kleine Banken resultiert diese fehlende Differenzierung in einer unverhältnismäßigen Ressourcenbelastung und führt zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Bankenmarkt. Die Koalitionsfraktionen haben sich darauf verständigt, eine passgenaue Regulierung und substanzielle Erleichterungen zu schaffen.

Kaum ein anderer Wirtschaftszweig ist von so umfangreichen Anzeige- und Meldepflichten betroffen wie die Kreditwirtschaft. Standardsetzer als auch Adressaten der Anzeigen und Meldungen sind auf nationaler Ebene die Deutsche Bundesbank und/oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im europäischen Kontext fordern die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sowie auch die Europäische Zentralbank (EZB) die Abgabe weiterer, sehr detaillierter Meldebögen. Zweck der Meldungen ist unter anderem die Bereitstellung von Informationen über aktuelle Vorgänge im Kreditwesen, damit die zuständigen Aufsichtsbehörden bei sich abzeichnenden negativen Entwicklungen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit eingreifen können, um so die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Dabei unterliegt jede Bank grundsätzlich denselben Vorschriften – unabhängig von ihrer Größe, ihren Geschäftsaktivitäten oder ihrer Bedeutung für den Finanzmarkt.

Die komplexen und detaillierten Meldeanforderungen stellen vor allem für kleine und mittlere Banken eine enorme Ressourcenbelastung dar, die um ein Vielfaches höher liegt als bei großen Instituten mit einer auskömmlichen Anzahl an Mitarbeitern. Die Meldung von teilweise sehr granularen Meldepositionen führt dauerhaft zu einer umfangreichen Datenbestandspflege an der Kunde-Bank-Schnittstelle, die IT-seitig in sehr kurzen Zeiträumen umzusetzen sind. Hinzu kommen weitere Ad-hoc-Erhebungen der Bankenaufsicht (zum Beispiel Stresstests, Niedrigzinsumfrage, Covid-19-Meldewesen), welche von Mitarbeitern umgesetzt werden müssen, die sich dann nicht um Kunden und deren Finanzierungsbedürfnisse kümmern können.

Die Kosten der Regulierung und des dazugehörigen Meldewesens sind Fixkosten, die insbesondere bei kleinen Betriebsgrößen stark zu Buche schlagen und die in keinem Verhältnis zum möglichen Erkenntnisgewinn stehen. Um die Vielfältigkeit des Bankensektors in Europa und vor allem auch in Deutschland nicht zu gefährden, haben sich die Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, substanzielle Erleichterungen im Meldewesen für sehr gut kapitalisierte kleine und mittlere Banken mit risikoarmen Geschäftsmodellen umsetzen zu wollen.

Eine Möglichkeit zur Vereinfachung beziehungsweise zur Kostenreduzierung im Meldewesen stellen die Vermeidung und der Abbau von Inkonsistenzen und Duplizierungen von Datenanforderungen dar, welche durch die parallele Einführung europäischer und nationaler Aufsichtsanforderungen entstehen (Beispiel: Millionenkreditmeldewesen vs. AnaCredit, FinaRisikoV vs. FINREP). BaFin und Bundesbank sollten sich bei der nationalen Umsetzung von Regulierungswerken auf die Vorgaben seitens Brüssel/EZB beschränken, diese prinzipienorientiert anwenden und eingeräumte Vereinfachungsmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen vollumfänglich umsetzen. Dies bedarf eines aufsichtlichen „Rückgrats“, dient aber dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Zusätzlich ist auf Umsetzungsfristen von mindestens 24 Monaten nach offizieller Verabschiedung oder Bekanntmachung zum Beispiel im Amtsblatt zu achten, um den Banken und ihren IT-Dienstleistern eine annehmbare Umsetzung zu ermöglichen.

Für kleine Institute sollte zudem ein stark reduzierter Satz von Kennzahlen für Mindestkapital- und Liquiditätsanforderungen entwickelt werden, deren Einhaltung im Rahmen eines in Umfang und Frequenz stark vereinfachten (Kern-)Meldewesens berichtet und überwacht werden sollte. Leitender Gedanke bei der Entwicklung eines Kernmeldewesens sollte sein, nur noch die Positionen in einer Frequenz zu melden, wie sie für die Aufsicht von kleinen Instituten unbedingt erforderlich sind. Für diese „systemisch unbedeutenden Institute“ muss ein klar umrissener Katalog an Anforderungen im Sinne einer „Positivliste“ erstellt werden.

BVR-Position

- Nutzung umfassender Erleichterungsmöglichkeiten durch die nationale Aufsicht.
- Konsequente Entwicklung und Anwendung differenzierter Meldepflichten.
- Einführung eines Kernmeldewesens im Rahmen der small banking box.

Europa

Gemeinsam voran in Stabilität und Verantwortung





6. Einlagensicherung: Vertrauen und Stabilität nicht gefährden

Der BVR unterstützt eine starke Bankenunion. Eine Vergemeinschaftung der Einlagensicherung ist dafür weder erforderlich noch sinnvoll. Im Vordergrund sollte die Risikoreduzierung stehen. Auch die von der Koalition beschriebene europäische Rückversicherung bedarf der Erfüllung klarer Vorbedingungen und einer risikoorientierten Ausgestaltung. Eine Ausweitung des europäischen Abwicklungsregimes und Verknüpfung mit der Einlagensicherung würde die bewährten Institutssicherungssysteme unter Druck setzen.

Das Vertrauen der Sparerinnen und Sparer in die Sicherheit ihrer Bankeinlagen ist die Grundvoraussetzung eines stabilen Finanzsystems. Dieses Vertrauen ist in Deutschland sehr hoch, was insbesondere an den seit Jahrzehnten gut funktionierenden hiesigen Einlagensicherungssystemen liegt. Im Falle einer Bankinsolvenz (Entschädigungsfall) sind Einlagen bis zu 100.000 Euro pro Kunde und Bank gesetzlich abgesichert. Dieser Schutz ist EU weit durch die Einlagensicherungsrichtlinie vorgeschrieben. Die bewährte Institutssicherung der deutschen Genossenschaftsbanken geht noch einen Schritt weiter: Sie sorgt dafür, dass es gar nicht erst zu einem Entschädigungsfall kommt, indem sie bereits durch ein frühzeitiges Eingreifen eine Insolvenz angeschlossener Banken verhindert. Das Institutssicherungssystem der Genossenschaftsbanken funktioniert deshalb seit über 85 Jahren so gut, weil es auf dem Prinzip der Eigenverantwortung und Solidargemeinschaft beruht und seine Mitgliedsbanken über ein vergleichbares Geschäftsmodell verfügen.

Die immer wieder aufkommenden Bestrebungen auf europäischer Ebene, die Einlagensicherung durch die Schaffung eines Europäischen Einlagensicherungssystems (European Deposit Insurance Scheme, kurz: EDIS) zu vergemeinschaften, setzen die nationalen Einlagensicherungssysteme aufs Spiel. Eine Risikoumverteilung bei sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der einzelnen Länder, Banken und Sicherungssysteme würde eine Transferunion im Bereich der Einlagensicherung entstehen lassen. Dies ginge zu Lasten der Einlegerinnen und Einleger, der Kreditinstitute und letztlich der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in denjenigen Ländern mit funktionierenden Sicherungssystemen. Gerade im Lichte hoher und aufgrund der Corona-Folgen teilweise noch gesteigener Risiken in den

Bankbilanzen in einigen Mitgliedstaaten könnte eine Vergemeinschaftung der Haftung unter Einlagensicherungssystemen zu Ansteckungseffekten führen und das Gesamtsystem der Bankenunion überlasten.

Die Absage der Koalitionspartner an eine Vollvergemeinschaftung ist daher richtig und sollte auch zukünftig auf EU-Ebene nachdrücklich vertreten werden. Auch das von der Koalition stattdessen anvisierte Modell einer europäischen Rückversicherung erfordert jedoch, dass wesentliche Vorbedingungen erfüllt werden. Dazu zählen die Risikoreduzierung in den Bankbilanzen, die Begrenzung von Staatsanleihen und auch eine Lösung der Home/Host-Frage. Von diesen im Koalitionsvertrag klar gezogenen Grenzen darf die deutsche Politik nicht abweichen.

Während die Schaffung von EDIS in der Eurogruppe vorerst zeitlich zwar zurückgestellt, aber nicht aufgegeben wurde, stellen aktuelle Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Reform des gesamten Krisenmanagements und der Einlagensicherung für Banken eine neue Gefahr für bestehende Institutssicherungssysteme dar. Im Zuge der hierbei geplanten Ausweitung des Abwicklungsregimes auf kleine und mittelgroße Institute sollen Abwicklungsmaßnahmen bei diesen durch die Finanzmittel der nationalen Einlagensicherungssysteme finanziert werden. Dies käme jedoch einem „EDIS durch die Hintertür“ gleich und bedroht das deutsche Dreisäulen-Modell akut.

BVR-Position:

- Die Gefahr eines EDIS ist nur zurückgestellt, nicht gebannt.
- EDIS gefährdet die nationalen Einlagensicherungssysteme und setzt damit das Vertrauen der Sparerinnen und Sparer aufs Spiel.
- Es braucht auch zukünftig eine klare Absage der deutschen Politik an die Einführung von EDIS.
- Eine etwaige Rückversicherungslösung muss Ausnahmen für die Institutssicherung vorsehen.
- Pläne zur Ausweitung des europäischen Abwicklungsregimes auf kleine und mittlere Banken kommen einem „EDIS durch die Hintertür“ gleich und sind abzulehnen.
- Der Fokus bei der Bankenunion sollte auf einer Stärkung des Finanzbinnenmarkts statt auf einer gemeinsamen Einlagensicherung liegen.



7. Europäische Bankenunion: Krisenmanagement verbessern

Die Bankenunion soll die Funktionsweise und Stabilität des Finanzsystems fördern. Dazu gehört auch die Frage, wie mit Banken, die in Schieflage geraten sind, umgegangen wird. Gerade angesichts gegenwärtiger wirtschaftlicher Herausforderungen sind koordinierte europäische Ansätze und die Kontinuität bewährter Lösungen von hoher Bedeutung. Die deutsche Politik sollte sich dafür einsetzen, dass das Krisenmanagement auf dem Fundament der bisherigen politischen Entscheidungen und Strukturen verbessert wird. Zentralisierung und Ausweitung des bestehenden Abwicklungsregimes auf alle Banken stehen damit nicht im Einklang.

Das Krisenmanagement für Banken ist ein zentraler Teil der Gesamtarchitektur der Bankenunion. Mit dem Rahmenwerk zum Krisenmanagement wurden im Nachgang der Finanzkrise verbesserte Instrumentarien zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten geschaffen. Ursprüngliches Ziel, das nicht vergessen werden darf und weiterhin Geltung besitzen muss, war es, systemrelevante Institute geordnet abzuwickeln, ohne dass die Steuerzahler dafür aufkommen müssen.

Bereits Anfang 2021 hatte die Europäische Kommission ihre Initiative für eine Überprüfung des gesamten „Crisis Management and Deposit Protection Frameworks“ gestartet. Kern ist eine Überarbeitung der relevanten Richtlinien (BRRD, SRMR und DGSD) und Vorlage eines entsprechenden Legislativpakets bis Ende 2022. Die deutsche Seite sollte diesbezüglich klar kommunizieren, dass bei der weiteren Gestaltung des Krisenmanagements statt Zentralisierung und Belastung kleinerer und mittlerer Institute folgende Leitaspekte bestimmend sein müssen: Wirksamkeit, Effizienz, Eigenverantwortung, Proportionalität und Umsetzbarkeit.

Im Fokus sollte deshalb die Stärkung der existierenden und bewährten Strukturen stehen. Dazu gehören die nationalen Einlagensicherungssysteme und die klare Differenzierung zwischen Banken, deren Systemrelevanz eine Abwicklung durch den Single Resolution Board (SRB) tatsächlich erforderlich macht, und weniger bedeutenden Banken (LSIs), für die richtigerweise die Insolvenz die geeignete Abwicklungsstrategie bildet. Eine Ausweitung des öf-

fentlichen Interesses an einer Abwicklung, die standardmäßig zur vollen Anwendung des Abwicklungsregimes auf kleine und mittlere Banken führen könnte, stünde dem zum Beispiel im Rahmen der letzten Änderungen der CRR/CRD manifestierten Ziel entgegen, administrative und finanzielle Belastungen für diese Institute nicht weiter zu erhöhen. Die Belastungen würden sich dann aber unter anderem aus zusätzlichen Melde- und Veröffentlichungspflichten sowie MREL-Anforderungen ergeben.

Die Themenkomplexe Bankenabwicklung und Einlagensicherung sollten strukturell getrennt bleiben. Eine Zusammenfassung widerspräche den politischen Vereinbarungen und könnte Vertrauen in der Bevölkerung verspielen, wenn dabei die Vermutung aufkäme, dass Einlagensicherungsmittel im Notfall für das Krisenmanagement aufgebraucht werden.

Auch mit punktuellen Änderungen lässt sich das bestehende Krisenmanagement stärken. So sollte die weitere und vollständige Implementierung der Einlagensicherungsrichtlinie vorangetrieben werden. Diese sieht bereits umfangreiche Instrumente der nationalen Einlagensicherungssysteme vor, die in vielen Mitgliedstaaten nicht umgesetzt wurden. Darüber hinaus können sinnvolle Detailverbesserungen an der Richtlinie über die Berücksichtigung der Empfehlungen aus den diesbezüglichen „EBA-opinions“ erreicht werden. Eine Erschwerung präventiver Maßnahmen von Institutssicherungssystemen durch die geplante undifferenzierte Harmonisierung des hierfür ungeeigneten „least-cost-tests“ ist allerdings abzulehnen.

Zudem sind private, marktbasierende Lösungen, wie die deutschen Institutssicherungen, fester und bewährter Bestandteil des Krisenmanagements im Fall der Schieflage einer Bank; ihnen sollte im Interesse der Sparerinnen und Sparer stets der Vorzug vor staatlichen Interventionen gegeben werden.

BVR-Position:

- Die deutsche Politik sollte auf EU-Ebene dafür eintreten, das Krisenmanagement-Rahmenwerk nur punktuell zu verbessern.
- Für ein effizientes Krisenmanagement bedarf es einer Stärkung bestehender Strukturen, aber keiner weitergehenden Zentralisierung.
- Eine standardmäßige Anwendung voller Abwicklungsregelungen für LSIs, die den Großteil der genossenschaftlichen Finanzgruppe ausmachen, würde für diese zu unnötigen administrativen Belastungen führen.
- Die Funktion der Institutssicherungssysteme darf nicht beeinträchtigt werden.



8. Basel III: mittelstandsfreundlich ausgestalten

Bei der anstehenden Umsetzung von Basel III sollte die kreditbasierte Mittelstandsfinanzierung verbessert werden. Insbesondere in Krisenzeiten dürfen Banken nicht stärker belastet werden.

Die Verluste bei der Finanzierung von mittelständischen Unternehmen sind verhältnismäßig gering. Das liegt auch an den besonderen Strukturen und den soliden Geschäften des Mittelstands. Diesem Umstand wurde in der europäischen Bankenregulierung mit der Einführung eines KMU-Unterstützungsfaktors Rechnung getragen. Die vorgesehene Beibehaltung dieses bewährten Instruments im Rahmen der Basel III Umsetzung auf europäischer Ebene trägt den geringen Verlusten bei der Mittelstandsfinanzierung Rechnung.

Die besonderen Strukturen und soliden Geschäfte des Mittelstandes sollten auch an anderen Stellen eine ausgewogenere Berücksichtigung finden. So verfügen nur wenige Mittelständler über ein Rating einer Ratingagentur. Ein solches externes Rating ist aber Voraussetzung für eine geringere Eigenmittelunterlegung des Kredits bei Anwendung des sogenannten „Kreditrisikostandardansatzes“. Dieses einfache Verfahren müssen künftig auch Banken mit internen Modellen als Grundlage für die Berechnung des Output Floors, mit dem eine Unterzeichnung der Risiken in Zukunft verhindert werden soll, verwenden. Das vorbeschriebene Problem der Ratinglücke bei KMUs wurde auch von der EU-Kommission aufgegriffen. Ihr Vorschlag zur Basel III Umsetzung sieht vorübergehend niedrigere Risikogewichte für nicht geratete Unternehmen vor, bis genügend externe Ratings vorhanden sind. Allerdings soll diese Erleichterung bei der Berechnung des Kreditrisikostandardansatzes nur den Banken zugutekommen, die diesen Ansatz für den Output Floor berechnen. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Instituten, da das gleiche Risiko bei Berechnung nach demselben Verfahren unterschiedlich behandelt wird. Daher sollte diese Übergangsregelung auf alle Institute erweitert werden. Dies wäre insgesamt für die Finanzierung des Mittelstandes vorteilhaft.

Erhebliche Auswirkungen, würde die von der EU-Kommission vorgesehene Regelung haben, wonach

Banken, die bankeigene Ratings verwenden, die Nullanrechnung von verbundinternen Forderungen nicht länger nutzen können. Damit wird der Liquiditätsausgleich innerhalb der genossenschaftlichen Finanzgruppe, der in der Finanzmarktkrise in Deutschland die Liquiditätsversorgung der Wirtschaft anders als in anderen europäischen Ländern aufrechterhalten hat, in Frage gestellt.

In der Bundesrepublik spielt die Einräumung von Kreditlinien eine große Rolle. Anstatt, wie dies in anderen Ländern praktiziert wird, dem Unternehmen aufzuerlegen, jede Inanspruchnahme eines Kredites neu zu beantragen, räumen deutsche Banken Kreditlinien ein, deren Inanspruchnahme unkompliziert und zeitnah erfolgen kann. Diese Praxis ermöglicht den mittelständischen Unternehmen eine angemessene Liquiditätssteuerung. Bisher müssen diese jederzeit widerruflichen Kreditlinien nicht mit Eigenmitteln unterlegt werden. Dies soll sich nach dem Kommissionsvorschlag künftig ändern. Dadurch würden sich Banken gezwungen sehen, den Finanzierungsrahmen für ihre Kunden zu überprüfen mit den möglichen Folgen von Stornierungen und Kürzungen von zugesagten Kreditlinien oder einer Bepreisung dieser. Bedingungslos widerrufbare Kreditzusagen sollten weiterhin von der Eigenmittelunterlegung freigestellt werden.

Immer wieder wird diskutiert, zum Teil auch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der Ermittlung der Eigenmittelunterlegung beispielsweise als Abschlag („Green Supporting“-Faktor) beziehungsweise als Aufschlag („Brown Penalising“-Faktor) auf Risikogewichte bei bestimmten als nachhaltig eingestuften Krediten beziehungsweise als nicht nachhaltig eingestuften Krediten einzuführen. Wie auch die Bundesregierung lehnen wir nicht risikosensitive Ansätze unter anderem aus Gründen der Finanzstabilität klar ab.

BVR-Position

- Mit der Beibehaltung des KMU-Faktors wird der Mittelstandsfinanzierung Rechnung getragen.
- Die Nullgewichtung von Forderungen in Finanzverbänden sollte für alle Institute erhalten bleiben.
- Die Übergangsregelungen für nicht geratete Unternehmen spiegeln wichtige EU-Besonderheiten wider und sollten auf den Standardansatz ausgedehnt werden.
- Keine Verteuerung von strategischen Beteiligungen sowie von bedingungslos widerrufbaren Zusagen.

A man with a beard and glasses, wearing a yellow sweater, is smiling and looking towards a woman. The woman has short blonde hair, wears glasses and a green top, and is holding a blue pen in her hand. They are sitting at a light-colored wooden table. In front of them is a document with a logo in the top left corner. The background is a bright, modern office space with large windows and other people working at desks.

Finanzieller Verbraucherschutz und Altersvorsorge

Konsequent, aber praxisnah gestalten

9. Verbraucherschutz: konsequent und praxisnah gestalten

Guter Finanzverbraucherschutz muss die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie des Marktes sinnvoll austarieren. Übermäßige Regulierung, Bürokratie und Verbote sind nicht der richtige Weg. Grundlage dafür, dass die Kundin und der Kunde darin gestärkt werden, gute Finanzentscheidungen in ihrem Interesse zu treffen, ist finanzielle Bildung.

Finanzverbraucherschutz ist der genossenschaftlichen FinanzGruppe seit jeher ein wichtiges Anliegen. Er muss jedoch effektiv ausgestaltet sein. Über zeitaufwendige und praxisfremde Vorgaben beschwerten sich auch Kundinnen und Kunden, wie bei den Wertpapierregeln der MiFID II oder der PRIIP-VO zu erleben ist. Sie fühlten sich Umfragen nach zum Beispiel von der Fülle der Pflichtinformationen überfordert und lesen sie erst gar nicht. Dies ergibt sich unter anderem aus einer Auswirkungsstudie der Ruhr Universität Bochum zu MiFID II sowie der PRIIP-VO. Ein dringend notwendiger Wandel in der Geldanlagekultur hin zu einer stärkeren Nutzung des Kapitalmarktes (Stärkung der Wertpapierkultur) kann so nicht gelingen. Mit dem MiFID Quick Fix wurden punktuell Erleichterungen eingeführt. Dies ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Ähnliche Schwierigkeiten wie im Wertpapiergeschäft zeigen sich auch im Wohnimmobilienkreditbereich. Statt die Verbraucherinnen und Verbraucher kurz und knapp über die relevanten Aspekte zu informieren, müssen aktuell vorvertragliche Informationen in einem Umfang zur Verfügung gestellt werden, die dazu führen, dass viele Menschen schlicht nicht mehr bereit sind, die Dokumente überhaupt zu lesen. Damit werden die eigentlichen verbraucherpolitischen Ziele in erheblichem Maße konterkariert. Im Rahmen der Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die EU-Kommission besteht ein dringender Bedarf zur Straffung und Vereinfachung der Informationsunterlagen. In der vorvertraglichen Information als Phase der Vertragsanbahnung sollten nur die wirklich relevanten Informationen enthalten sein: der effektive Jahreszins, das Recht auf Widerruf und das Recht auf vorzeitige Rückzahlung.

Den Kundinnen und Kunden steht aus gutem Grund ein Wahlrecht zwischen der provisionsbasierten Anlageberatung und der Honoraranlageberatung zu.

Die Art der Finanzierung der Anlageberatung lässt keine Rückschlüsse auf die Qualität der Anlageberatung zu. Sowohl für die Honorarberatung als auch für die provisionsbasierte Anlageberatung gilt es, das Kundeninteresse zu wahren. Die Einhaltung umfangreicher gesetzlicher Vorgaben zur anlegergerechten Beratung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten in der Anlageberatung stellen dies für die provisionsbasierte Beratung sicher. Zu einem höchstmöglichen Qualitätsniveau in der Wertpapierberatung gehört es aber auch, möglichst vielen Anlegern Zugang zu persönlicher Beratung zu eröffnen, zum Beispiel mit einem breiten und regionalen Angebot an qualifizierten Beratern. Das Vorhalten eines kundennahen und persönlichen Serviceangebots ist für Banken mit personellem, sachlichem und organisatorischem Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird zum Teil durch Provisionen aus Wertpapiergeschäften finanziert. Die provisionsbasierte Anlageberatung gewährleistet außerdem, dass sich auch weniger vermögende Kunden qualifiziert beraten lassen können.

Der Grundgedanke von finanziellem Verbraucherschutz muss es sein, die Menschen in die Lage zu versetzen, bewusste Anlageentscheidungen in ihrem eigenen Interesse zu treffen. Leider belegen Umfragen und Studien immer wieder, dass finanzielle Bildung in Deutschland viel zu kurz kommt. Wissen zum Thema Finanzen ist jedoch für eine eigenverantwortliche Lebensplanung wichtig. Wer kompetent und selbständig mit Geld umgehen will, benötigt daher ausreichende finanzielle Allgemeinbildung. Die Politik sollte dies verstärkt mit Mitteln aus den öffentlichen Haushalten unterstützen.

BVR-Position:

- Finanzverbraucherschutz muss effektiv ausgestaltet sein und darf weder die Anbieterseite noch Kundinnen und Kunden mit Bürokratie und Überregulierung überfordern.
- Das Nutzen-Kosten-Verhältnis von Regeln in diesem Bereich muss eindeutig positiv sein.
- Die Informationspflichten im Bereich der Wertpapierberatung und der Wohnimmobilienkredite konterkarieren die verbraucherpolitischen Ziele und sollten überarbeitet werden.
- Das Wahlrecht zwischen provisionsbasierter Anlageberatung und Honoraranlageberatung muss erhalten werden.
- Die finanzielle Allgemeinbildung muss gestärkt werden. Es braucht eine verstärkte Kooperation zwischen Bund und Ländern.



10. Provisionsberatung: Chancengerechtigkeit bei der Vermögensbildung erhalten

Das seit Jahren anhaltende Niedrigzinsumfeld in Deutschland hat auch Auswirkungen auf die Vermögensbildung: Gerade für Haushalte mit geringem Einkommen ist es seit Jahren deutlich schwerer, Vermögen aufzubauen, wie eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen (2021) zeigt. Die Politik sollte es sich daher zum Ziel setzen, eine qualifizierte Anlageberatung für alle Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen, unabhängig von Wohnort und Einkommen. Ein abschließliches Angebot an Honorarberatung kann dies nicht leisten.

Laut einer Studie von KPMG („Die Zukunft der Beratung: Ein Vergleich der Honorar- und Provisionsberatung aus Sicht der Retail-Kunden“, November 2021) ist für 80 Prozent der deutschen Bevölkerung eine persönliche Anlageberatung sehr wichtig. Die Bankfiliale wird dabei als der wichtigste Kanal für persönliche Beratung angegeben. Dieser eindeutigen Präferenz kommen die Genossenschaftsbanken mit fast 800 Bankinstituten und einer Vielzahl von Filialen nach. Damit bilden die Genossenschaftsbanken ein dichtes Netz an Beratungsmöglichkeiten und das vor allem auch in den ländlichen Regionen. Diese hohe Präsenz in der Fläche ist kostenintensiv und sowohl mit personellem, sachlichem und organisatorischem Aufwand für die Banken verbunden. Die entstehenden Kosten werden anteilig – bezogen auf das Angebot von Anlageberatung in den Filialen – auch durch Zuwendungen finanziert.

Schon heute sind Provisionen nur erlaubt, wenn die Zuwendung unter anderem darauf ausgerichtet ist, die Qualität der Dienstleistung zu verbessern und die Existenz, Art und Umfang der Zuwendung den Kundinnen und Kunden vorher offengelegt werden. Ansonsten gilt ein Provisionsverbot.

Als Alternative zur Provisionsberatung wird immer wieder die Beratung auf Honorarbasis genannt. Die bereits erwähnte KPMG-Studie hat ergeben, dass die Befragten durchschnittlich 34,80 Euro als angemessenen Stundensatz für eine Anlageberatung zahlen würden. Der durchschnittliche Stundensatz für Honorar-Anlageberatung in Deutschland beträgt aber rund 180 Euro, den nur 0,3 Prozent der Befragten bereit wären zu bezahlen. Die Mehrheit

der Bürgerinnen und Bürger würden eine Honorarberatung also nicht in Anspruch nehmen. Sparerinnen und Sparer mit kleinem und mittlerem Vermögen legen lediglich Kleinbeträge unter 100 Euro zum Beispiel in einen Wertpapiersparplan an. Für solche Anlegerinnen und Anleger sind die Kosten einer Honorarberatung im Verhältnis zur Investitionssumme zu hoch. Eine Honorarberatung kommt also in erster Linie Vermögenden zugute.

Interessenkonflikte können sowohl bei der provisionsbasierten Beratung als auch bei der Honorarberatung auftreten. Bei der provisionsbasierten Anlageberatung sorgen Gesetzesvorgaben für einen ordnungsgemäßen Umgang. In der Honorarberatung werden mögliche Interessenkonflikte dagegen nicht reguliert und sind für den Kunden oftmals nicht erkennbar. Bei stundenbasierter Vergütung kann zum Beispiel ein Interesse des Beraters an möglichst häufiger Beratung existieren, da die Vergütung direkt von der Beratungshäufigkeit abhängt. Erhaltene Provisionen dürfen zudem von Gesetzes wegen ausschließlich zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden und bringen den Kundinnen und Kunden damit einen Mehrwert, den sie bei einer Honorar-Anlageberatung nicht hätten (zum Beispiel breites Produkt- und Dienstleistungsangebot, Bereitstellung von Tools und Informationsmaterial, speziell geschulte Mitarbeiter, Filialberaternetzwerk et cetera).

Die Politik sollte Anreize setzen, um mehr Menschen dazu zu bringen, sich mit ihrer Vermögensbildung auseinanderzusetzen. Ein Systemwechsel zur Honorarberatung kann dafür nicht die Antwort sein. Im Gegenteil: Die mangelnde Akzeptanz von Beratungshonoraren hätte direkte Auswirkungen auf die Beratungs- und Investitionsbereitschaft: 47 Prozent der Befragten würden sich nicht mehr beraten lassen, 38 Prozent der Befragten würden sich seltener beraten lassen, 12 Prozent der Befragten würden seltener Finanzprodukte kaufen. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

BVR-Position:

- Provisionen ermöglichen es, ein flächendeckendes Beratungsangebot aufrechtzuerhalten.
- Ein absolutes Provisionsverbot würde zu einer Beratungslücke und zu einem Rückgang bei der privaten Altersvorsorge bei Anlegern mit niedrigen und mittleren Einkommen führen.
- Eine Honorarberatung kommt in erster Linie vermögenden Anlegern zugute.



11. AGB-Änderungsmechanismus: rechtssicher und praxistauglich anpassen

Die vertraglichen Beziehungen der Banken und Sparkassen zu ihren Kundinnen und Kunden beruhten bisher auf dem AGB-Recht. Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom April 2021 zeigt, dass die bestehenden Gesetzesvorschriften nicht ausreichen, um eine massengeschäftstaugliche Anpassung von Geschäftsbedingungen in rechtssicherer Weise vorzunehmen. Hier ist gesetzgeberisches Handeln erforderlich.

Die AGB einer Bank müssen regelmäßig aufgrund von Gesetzesänderungen oder Rechtsprechungsvorgaben angepasst werden. Da diese Änderungen einheitlich eine Vielzahl von Kundinnen und Kunden betreffen, galt bisher die praxistaugliche „Zustimmungsfiktion“, die bedeutet, dass nicht von jedem Kunden einzeln eine Zustimmung eingeholt werden, sondern einer Vertragsänderung aktiv widersprochen werden musste. Dieser Mechanismus zur Anpassung des Vertrages wurde auch verwendet, um mit Bestandskunden eine marktgerechte Änderung der Entgelte zu vereinbaren.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 27. April 2021 die Unwirksamkeit des AGB-Änderungsmechanismus in den Banken und den Sparkassen festgestellt und damit einen Vertragsanpassungsmechanismus für unwirksam erklärt, der in der deutschen Wirtschaft seit mehreren Jahrzehnten im Massengeschäft Anwendung findet und in § 675g BGB gesetzlich untermauert ist.

Bisher wurde der Vertragsanpassungsmechanismus in Deutschland in der Rechtsprechung und auch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als wirksam angesehen. Auch der BGH hat bislang in seinen Entscheidungen unausgesprochen die Wirksamkeit dieses Vertragsanpassungsmechanismus vorausgesetzt, mit Urteil aus dem April 2021 diesen aber nunmehr insgesamt verworfen. Danach kann eine Zustimmungsfiktion bei Preisänderungen nicht mehr und bei Textänderungen nur noch sehr eingeschränkt eingesetzt werden.

Ein solches Instrument zu verwerfen, beeinträchtigt massiv die Pflege der Vertragsbeziehungen. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist daher zweifelhaft,

ob das BGH-Urteil tatsächlich hilfreich ist, denn die Nachteile für den Wirtschaftsstandort Deutschland und für die Kunden – Verbraucher ebenso wie Unternehmen – dürften größer sein. So dürften erforderliche Vertragsänderungsprozesse in Dauerschuldverhältnissen nun langsamer und für die Vertragsparteien aufwändiger werden, zum Beispiel wenn Vertragspartner zukünftig stets aktiv reagieren müssen (Rücksendung eines Briefes, et cetera).

Zudem ist es äußerst problematisch, dass somit auch rückwirkend (für beide Seiten) Rechtsunsicherheit über den Inhalt der Vertragsgrundlagen praktisch sämtlicher Vertragsbeziehungen entsteht.

Im AGB-Recht existieren bislang praktisch keine Einschränkungen für die Rückwirkung von Rechtsprechung. Selbst bei üblichen Vertragsregelungen, die jahrelang auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung für wirksam erklärt oder als wirksam vorausgesetzt wurden, soll es bei einer (auch unerwarteten) Rechtsprechungsänderung keinen Vertrauensschutz geben. Wenn solche allgemein anerkannten Abreden mit Rückwirkung verworfen werden, sind Institute, die jahrzehntelang auf solche Regelungen redlich vertrauten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Rückforderungen ausgesetzt. Deshalb ist eine Diskussion über einen sachgerechten Vertrauensschutz für Unternehmen im Umgang mit Massengeschäften dringend geboten. Die Regelungen allein des Verjährungsrechtes sind hierfür weder ausreichend noch zeitgemäß.

Nicht zuletzt aufgrund des genannten BGH-Urteils besteht dringender Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber ist gefragt, die bestehenden Gesetzesvorschriften bezogen auf eine massengeschäftstaugliche Anpassung von Geschäftsbedingungen zu präzisieren. Es ist wichtig, dass Anwender in die Lage versetzt werden, auf gesetzlicher Grundlage einen rechtssicheren Vertragsanpassungsmechanismus zu gestalten.

BVR-Position:

- Die Finanzbranche benötigt einen massengeschäftstauglichen Mechanismus, mit dem Dauerverträge angemessen gepflegt werden können.
- Anwender müssen in die Lage versetzt werden, auf gesetzlicher Grundlage einen rechtssicheren Vertragsanpassungsmechanismus anzuwenden.



12. Private Altersvorsorge: bestehendes Fördersystem verbessern

Es ist dringend an der Zeit, die geförderte private Altersvorsorge attraktiver zu gestalten. Bei allen im Koalitionsvertrag angekündigten Reformbemühungen ist es wichtig, dass die private Altersvorsorge nicht grundlegend in Frage gestellt wird. Es darf keine Verunsicherung entstehen. Evolution statt kompletter Neugestaltung ist der Lösungsansatz. Komplexität und bürokratische Anforderungen des bestehenden Systems der geförderten privaten Altersvorsorge müssen deutlich verringert werden.

Auch für die Altersvorsorge stellte das lange andauernde Niedrigzinsumfeld ein Problem dar. Die Anreize zum langfristigen, vorsorgenden Sparen wurden dadurch stark eingeschränkt. Sparerinnen und Sparer mussten bisher erheblich mehr auf die hohe Kante legen, um ihre Sparziele zu erreichen. Ein einfaches Zahlenbeispiel zeigt: Bei einem 40-jährigen Sparplan führt eine Verzinsung von 0 Prozent im Vergleich zu 3 Prozent zu einem nahezu nur halb so hohen Auszahlungsbetrag (Rückgang um 46 Prozent).

Der einfachste und auch beste Weg, die private Altersvorsorge zu fördern, liegt darin, das bestehende Fördersystem weiterzuentwickeln – und vor allem zu entschlacken. Die Riester-Rente ist die erfolgreichste Form der geförderten Vorsorge. Mit über 16 Millionen Verträgen genießt sie breite Akzeptanz, vor allem in der jüngeren Bevölkerung. Allerdings nutzen nur knapp 11 Millionen Bürgerinnen und Bürger die Förderung. Die vielen weiteren Bausteine haben zu einem enormen Komplexitätszuwachs geführt. Es ist klar: Komplexität und bürokratischen Anforderungen müssten deutlich verringert werden, wenn die geförderte private Altersvorsorge attraktiver werden soll.

Weitere Durchführungswege, zum Beispiel durch ein staatlich organisiertes Produkt bei der privaten Altersvorsorge, erhöhen die Komplexität und dürften für erhebliche Irritation bei über 16 Millionen Bürgerinnen und Bürgern sorgen, die dem staatlichen Aufruf zur additiven privaten Altersvorsorge gefolgt sind. Zusätzlich wird die persönliche Situation inklusive angepasste Risikostruktur und Alter bei den vielfältigen privatwirtschaftlichen Angeboten berücksichtigt. Ein Aufbau der Beratungskom-

petenz in anderen Institutionen kann nicht kostenlos angeboten werden, und müsste entweder über Gebühren oder Steuern gezahlt werden. „One size fits all“ ist der falsche Weg für eine bedarfsgerechte private Altersvorsorge von Millionen Menschen mit individuellen Lebensmodellen. Aus ordnungspolitischer Sicht ist ein öffentlicher Fonds für die Altersvorsorge nicht überzeugend.

Wir fordern eine Reform des bestehenden Systems der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge: Eine zentrale Forderung ist eine zügige Umsetzung einer Garantielockerung bei der Riester-Rente, um diese an das gegenwärtig noch anhaltende Niedrigzinsumfeld anzupassen. Die Sparerinnen und Sparer sollten auswählen können, welches Garantieniveau sie bevorzugen. Die Garantielockerung ist schnell und günstig umsetzbar – es muss lediglich ein Satz im Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen geändert werden und der Bundeshaushalt wird nicht zusätzlich belastet. Um die private Altersvorsorge wieder attraktiver zu gestalten, sollte außerdem eine transparente und für alle einfach verständliche Förderung eingeführt werden. Der aktuelle zweistufige Förderansatz von Zulagen und Steuervorteilen macht das System zu komplex. Eine Zulagenförderung, bei der die Zulage direkt auf den Vertrag gezahlt wird, wäre die bessere Lösung, um das Altersvorsorgevermögen zu erhöhen und ein Verkonsumieren der bisherigen Steuerförderung zu verhindern. Zudem sollte eine Öffnung der privaten Altersvorsorge für alle Steuerpflichtigen – auch für Selbständige – möglich sein. Damit würde die jetzt erforderliche Prüfung auf mittel- oder unmittelbare Zulagenberechtigung entfallen. Mit diesen Verbesserungen kann die staatlich geförderte private Altersvorsorge einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen individuellen Altersvorsorge leisten.

Darüber hinaus ist eine positive Kommunikation zur Riester-Rente notwendig, um das Vertrauen in die staatlich geförderte Altersvorsorge zu steigern.

BVR-Position:

- Die private Altersvorsorge muss reformiert werden.
- Evolution statt kompletter Neugestaltung beugt einer Verunsicherung bei Bürgerinnen und Bürgern vor.
- Die Komplexität und bürokratischen Anforderungen am bestehenden Fördersystem müssen verringert werden.
- Ein öffentlicher Vorsorgefonds ist in der Durchführung nicht überzeugend.
- Zügige Umsetzung einer Garantielockerung.



Nachhaltigkeit

Hand in Hand mit Region und Mittelstand



13. Sustainable Finance: bessere Einbindung der Realwirtschaft erforderlich

Durch Sustainable Finance soll die Transformation der Realwirtschaft hin zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem befördert werden. Die genossenschaftliche FinanzGruppe steht bereit, ihren Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaften zu leisten, die gleichzeitig die Resilienz der Energieversorgung stärkt. Für eine erfolgreiche Förderung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft in Deutschland und in der EU bedarf es aber richtiger Rahmenbedingungen und Datengrundlagen.

„Sustainable Finance“ ist in Brüssel und Berlin erklärtes politisches Ziel. Aufbauend auf zahlreichen regulatorischen EU-Maßnahmen und der Sustainable Finance-Strategie der EU will die Bundesregierung Deutschland zum führenden Standort für nachhaltige Finanzierungen machen und dafür eine eigene Sustainable Finance-Strategie erarbeiten. Hierbei sollte jedoch von Goldplating, also dem „Draufsatteln“ von weiteren Regeln auf nationaler Ebene, Abstand genommen werden.

Bei den politischen Maßnahmen zu Sustainable Finance ist es zwar wichtig, die Finanzinstitute einzubinden, diese dürfen aber nicht verantwortlich für die Umsetzung staatlicher Nachhaltigkeitsziele der Realwirtschaft gemacht werden. Die Politik muss bei den Unternehmen in der Realwirtschaft auch direkt ansetzen und damit die Transformation, beispielsweise durch Bildungsinitiativen, die das Bewusstsein im Mittelstand stärken, oder durch finanzielle Anreize hin zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell forcieren. Dabei darf nicht in den Hintergrund geraten, dass in Deutschland die Realwirtschaft aber auch die Finanzwirtschaft mittelständisch geprägt ist. Die Praxistauglichkeit der Regeln muss daher beachtet werden. Zuviel Bürokratie und Vorgaben würden Innovationen gerade von kleineren Unternehmen im Keim ersticken und die Glaubwürdigkeit eines an und für sich erstrebenswerten Ziels unterminieren; dies gilt beispielsweise für die Taxonomie und die damit einhergehenden Berichtspflichten.

Für die Finanzwirtschaft ist zudem die Verfügbarkeit von ESG-Daten der finanzierten Unternehmen von großer Relevanz. Voraussetzung ist hier ein gemeinsames Grundverständnis, was unter Nachhaltigkeit zu verstehen ist. Ein solches Klassifizierungssystem, die EU-Taxonomie, die gerade erarbeitet

wird, sollte insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen klar, schlank und in der Praxis gut anwendbar sein.

Kriterien für die Bewertung von Anlageprodukten sollten neben der Nachhaltigkeit weiterhin das Chancen-Risikoverhältnis für den einzelnen Kunden, für die Bank sowie für die Finanzmarktstabilität sein. Die einseitige Bevorzugung nachhaltiger Finanzprodukte ohne ausreichende Berücksichtigung der Risiken kann zu Fehlallokationen und riskanten Anlagen führen. Da mit den Vorhaben im Bereich Sustainable Finance nicht weniger als der Umbau des Wirtschaftssystems verknüpft wird, müssen die diesbezüglichen politischen Entscheidungen auf oberster Ebene und in demokratisch legitimierten Verfahren getroffen werden – also im Rahmen von ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, die auf EU-Ebene in Verordnungen oder Richtlinien münden. Die teilweise vorgesehene Auslagerung wichtiger Sachverhalte auf delegierte Rechtsakte der EU-Kommission („Level II“) ist aufgrund der Relevanz des Themas kritisch zu sehen und schwächt die Akzeptanz.

BVR-Position:

- Genossenschaftsbanken unterstützen die Transformation zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem und fordern zugleich geeignete Rahmenbedingungen.
- Insbesondere für KMUs müssen unnötige administrative Auflagen vermieden werden.
- Die von der Politik angestrebten Ziele sollten ambitioniert sein und Rechtssicherheit gewährleisten.
- Neben Nachhaltigkeitsaspekten sollte die Bewertung von Anlageprodukten weiterhin auf das Chancen-Risikopotenzial abstellen.



14. Nachhaltige Taxonomie: praxisgerecht ausgestalten

Als Grundpfeiler ihrer Sustainable Finance-Agenda betrachtet die EU-Kommission die Einführung eines EU-weit einheitlichen Klassifikationssystems zur Festlegung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die als nachhaltig eingestuft werden (Taxonomie).

Die im Juni 2020 beschlossene EU-Taxonomie-Verordnung konzentriert sich im ersten Schritt auf die Festlegung der Kriterien zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Nach diesen Kriterien muss die Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu mindestens einem der in der Taxonomie-Verordnung genannten sechs Umweltziele beitragen und darf keines der anderen dort aufgeführten Umweltziele erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus muss die Wirtschaftstätigkeit soziale und Governance-Mindeststandards einhalten. Übergangs- und Schlüsseltechnologien können als nachhaltig qualifiziert werden, wenn sie bei anderen Wirtschaftsaktivitäten aktiv dazu beitragen, die Taxonomieziele zu erreichen. Zudem werden Wirtschaftstätigkeiten, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen, einbezogen.

Für die ökologische Taxonomie sollen detailliert technische Evaluierungskriterien bzw. Schwellenwerte im Rahmen delegierter Rechtsakte für die Umweltziele festgelegt werden. Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass die Erfüllung der sehr komplexen technischen Bewertungskriterien durch einen unabhängigen Dritten überprüft werden sollte. Mit erheblicher Verspätung wurde erst am 4. Juni 2021 der delegierte Rechtsakt für die ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) beschlossen, der bereits ab 1. Januar 2022 anzuwenden ist. Ein Mangel an verfügbaren Daten macht die Umsetzung der Taxonomie derzeit nahezu unmöglich. Für die weiteren vier Umweltziele ist ein weiterer delegierter Rechtsakt – später als ursprünglich vorgesehen – im Laufe des zweiten Halbjahrs 2022 vorgesehen, der bereits ab 1. Januar 2023 Anwendung finden soll.

Der delegierte Rechtsakt zu Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung zur Konkretisierung zusätzlicher nichtfinanzieller Berichtspflichten für gemäß EU-CSR-Richtlinie berichtspflichtige große Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen wurde

verspätet am 6. Juli 2021 veröffentlicht. Kernstück dieser Berichtspflichten ist die sogenannte Green Asset Ratio, mit der berichtspflichtige Kreditinstitute erstmals für das Berichtsjahr 2023 (also ab 2024) über Art und Umfang ihrer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in ihrer nichtfinanziellen Erklärung informieren müssen. Bereits ab 2022 müssen berichtspflichtige Kreditinstitute über den Anteil ihrer taxonomiefähigen und nicht-taxonomiefähigen Risikoaktiva sowie Anteile weiterer Bilanzpositionen an der Bilanzsumme berichten.

Grundsätzlich ist die Einführung einer Taxonomie zu begrüßen. Angesichts der Detailtiefe und Komplexität entsteht jedoch ein Taxonomiekoloss, der nicht oder nur schwer anwendbar ist. Angesichts der zahlreichen regulatorischen Maßnahmen zu Sustainable Finance wird für die Finanzwirtschaft die häufig fehlende Verfügbarkeit von ESG-Daten von finanzierten Unternehmen zunehmend relevant.

BVR-Position

- Eine schlanke und praxisgerechte Taxonomie, die auf Prinzipien und nicht Detailfülle basiert, ist unerlässlich.
- Die Einführung einer „braunen“ Taxonomie halten wir nicht für zielführend.
- Im Falle einer sozialen Taxonomie sollte diese nicht mit der ökologischen Taxonomie zu einer Taxonomie zusammengeführt werden.
- Die Prüfung der Taxonomie-Konformität wirtschaftlicher Aktivitäten berichtspflichtiger realwirtschaftlicher Unternehmen sollte entsprechend der Empfehlung der EU-Kommission durch externe Prüfer erfolgen.
- Notwendig ist Regelungskonsistenz der Taxonomie-Verordnung mit anderen Sustainable Finance-Regulierungen.
- Angesichts der Verzögerungen bei den delegierten Rechtsakten sind längere Umsetzungsfristen erforderlich.

Digitalisierung

Sicherheit, Innovation und faires Spiel auf digitalen Finanzmärkten





15. Digitale Ordnungspolitik: faire Bedingungen bei Open Banking

Neuere Anbieter wie FinTechs und BigTechs haben längst das Potenzial von digital Banking erkannt. Die neuen Akteure beleben den Markt. Doch gerade die in Teilen marktbeherrschende Stellung von BigTechs erfordert konsequente Regeln. Auch die einseitige Förderung von FinTechs kann den Wettbewerb verzerren. Wir begrüßen Open Banking, doch ein einseitiger und unentgeltlicher Zugang zu kostenintensiver Infrastruktur der Banken produziert Trittbrettfahrer-Effekte, die die Investitionsbereitschaft langfristig gefährden. Der faire Zugang zu wichtigen Schnittstellen muss im Fokus guter Wettbewerbsregeln stehen. Was es braucht ist eine digitale Ordnungspolitik, die Innovationen belohnt und zugleich fairen Wettbewerb sichert.

Kennzeichen der fast 800 Genossenschaftsbanken ist ihre Kundennähe. Die Digitalisierung verändert jedoch die Kundenerwartungen grundlegend. Plattformen und Ökosysteme globaler Anbieter auch jenseits der Finanzbranche werben um den Zugang zu Kundinnen und Kunden. Immer mehr Drittanbieter, wie FinTechs, bieten eigene digitale Finanzdienstleistungen an. Damit verändert sich die Dynamik in der Finanzwelt. Und das ist gut: Innovationen im Markt beleben das Bankgeschäft. Mit über 30 Millionen Kunden und 18,6 Millionen Mitgliedern hat die genossenschaftliche FinanzGruppe, die zu den profitabelsten Bankengruppen Europas gehört, eine starke Datenbasis und eine bekannte Marke, der viele Menschen vertrauen – eine wichtige Voraussetzung für die digitale Transformation.

Doch die Wettbewerbsbedingungen auf digitalen (Finanz-)Märkten sind regulierungsbedingt ungleich. Die Plattformökonomie zeichnet sich durch Märkte mit Tendenz zur Monopolbildung aus. Kein Wunder, dass der globale Einfluss monopolartig agierender, digitaler Plattformunternehmen gegenüber regionalen und nationalen Strukturen immer mehr an Dominanz gewinnt. Dies hat verheerende Folgen für den Wettbewerb, den Verbraucherschutz und die heimische Wertschöpfung. Insbesondere der Zugang zu den Schnittstellen im Banking wird immer wichtiger. Mit der EU-Zahlungsdiensterichtlinie PSD2 wurde die Öffnung der Bankschnittstellen für Drittdienste (Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste) vorge-

schrieben. Wir begrüßen Open Banking grundsätzlich. Doch das Problem in der bestehenden Regulierung ist, dass die Drittdienste die kostenintensive Infrastruktur der Banken unentgeltlich nutzen können, da sie keine Verträge mit den Kreditinstituten abschließen müssen – umgekehrt gibt es dieses Recht nicht. Der BVR tritt daher für eine europaweit einheitliche und „schmale“ Schnittstelle ein, wie sie fast alle europäischen Länder umsetzen.

Auch BigTechs haben durch die PSD2 kostenfreien Zugang zu Kundendaten. Kreditinstituten bleibt im Gegenzug der preisfreie Zugang zu Daten und technischen Basisdiensten (zum Beispiel NFC, Fingerschnittstelle sowie Ortungs- und Bewegungsdaten) verwehrt. Dies schafft eine grobe Wettbewerbsverzerrung, von der große Plattformunternehmen auf Kosten europäischer Banken profitieren. Erste wichtige Schritte für einen faireren Wettbewerb wurden auf nationaler Ebene mit dem § 58a ZAG gegangen, der die Pflicht zur Schnittstellenöffnung bei begrenzten Kosten vorsieht. Spätestens mit dem Digital Markets Act (DMA) sind auch auf europäischer Ebene die beherrschenden Stellungen von Plattformunternehmen in den Mittelpunkt gerückt. Der BVR unterstützt ausdrücklich den DMA. Bezahl-Apps von Banken müssen auf die NFC-Schnittstelle des Smartphones sowie dessen Hardware (zum Beispiel Tasten, Biometrie) und damit verbundene weitere Geräte zugreifen können. Aus BVR-Sicht muss klargestellt werden, dass dieser Zugriff kostenfrei erfolgen muss, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.

Die Bundesregierung sollte sich sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene für einen fairen und sicheren Ordnungsrahmen einsetzen, der die digitale Transformation und Innovationen weiter begünstigt.

BVR-Position:

- Es braucht eine „digitale Ordnungspolitik“, die auch die Marktmacht dominanter, internationaler Plattformunternehmen in den Blick nimmt.
- Open Banking verspricht Wohlstand und Innovation. Es braucht aber Chancengleichheit beim Zugang von Kundendaten und Infrastrukturen.
- Der BVR tritt für eine europaweit einheitliche und „schmale“ Schnittstelle ein. Fast alle europäischen Länder (inklusive UK) setzen diese auch um.



16. Digitaler Euro: Wettbewerbsfähigkeit Europas sichern, Chancen für Digitalisierung nutzen

Die EZB treibt ihre Überlegungen voran, einen digitalen Euro einzuführen. Gut so: Ein digitaler Euro ist im Wettbewerb der wichtigsten Währungen unverzichtbar; zudem kann er die Digitalisierung befördern. Die Politik muss aber den Rahmen für tokenisiertes Geld der Banken schaffen, damit innovative Zahlungsdienste für die Wirtschaft entstehen.

Die EZB hat die Einführung eines digitalen Euro in Aussicht gestellt. Mit einem neuen Zahlungsmittel will sie sicherstellen, dass Bürgerinnen und Bürger weiterhin direkten Zugang zu Zentralbankgeld besitzen. Die EZB hat versichert, dass der digitale Euro zusätzlich zum Bargeld bereitgestellt wird und dieses nicht ersetzen soll. Dies ist für die Akzeptanz des neuen Zahlungsmittels in der Bevölkerung unabdingbar.

Auch die Ampel-Regierung spricht sich in ihrem Koalitionsvertrag für einen digitalen Euro aus: „Den Prozess zur Einführung eines digitalen Euro als Ergänzung zum Bargeld, der als gesetzliches Zahlungsmittel in Europa für alle zugänglich und allgemein einsetzbar ist, wollen wir konstruktiv begleiten.“

Als BVR begrüßen wir die EZB-Initiative eines Digitalen Euro in der Variante digitalen Bargeldes. Bei der Ausgestaltung ist von elementarer Bedeutung, dass dieser als Ergänzung des Bargeldes zwar digital, aber anonym und wegen der Resilienz offline nutzbar ist. Der Digitale Euro muss sich am heutigen Barzahlungsverhalten orientieren und mit einem entsprechenden Limit versehen werden. Damit würde zudem gewährleistet, dass die EZB mit dem digitalen Euro keine Konkurrenz zum heutigen Giralgeld schafft. Das heutige Geldsystem aus Zentralbankgeld und Kontoguthaben der Banken muss mit Blick auf die Stabilität der Wirtschaft und der Währung auf jeden Fall erhalten bleiben. Der digitale Euro sollte sich zudem von Banken in die bestehenden Zahlverfahren integrieren lassen. Keinesfalls sollte die EZB ein neues europaweites Zahlverfahren neben den bestehenden Systemen etablieren.

Wenn die EZB beim heutigen Geldsystem bleibt und stark auf ein digitales Pendant zum Bargeld für Bürgerinnen und Bürger fokussiert, kann die Privatwirt-

schaft in Einklang mit dem heutigen Geldsystem innovative Lösungen anbieten, denn der Bedarf der Wirtschaft geht weit über einen digitalen Euro als Bargeld hinaus. Ein Hauptauslöser ist das Aufkommen von Smart Contracts, welche auf Basis von Blockchain und DLT erhebliche Effizienzvorteile für die Wirtschaft mit sich bringen können. Auch Machine2Machine-Payments und neue Geschäftsmodelle (zum Beispiel pay-per-use) bedürfen neuer Geldformen und Möglichkeiten der vollautomatischen Anbindung an den Zahlungsverkehr. Damit geht eine fundamentale Veränderung einher: Bisher waren das Grundgeschäft (zum Beispiel der Kaufvertrag) und die Bezahlung technologisch entkoppelt. Zukünftig bedarf es zur Automatisierung einer engeren Verflechtung der Prozesse von Wirtschaft und dem Zahlungsverkehr (etwa mithilfe von DLT/Blockchain). Dies kann in Zukunft durch tokenisiertes Giralgeld erfolgen – also Bankeinlagen, welche auf den Blockchains der Wirtschaftsakteure übertragen werden.

Doch um dieses innovative neue Geld – tokenisiertes Giralbankgeld – den Weg zu ebnen, braucht es einen angepassten Ordnungsrahmen. So bildet die MiCA-Verordnung Giralgeldtoken bisher nicht ab. So würde eine Einstufung als E-Geld einen Giralgeldtoken durch das Verzinsungsverbot unmöglich machen. Eine Einstufung als Stablecoin wiederum würde Giralgeldtoken durch die doppelte Reservehaltung unwirtschaftlich machen. Auch die Einlagensicherung muss für den Giralgeldtoken gelten, um das gleiche Sicherungsniveau wie bei heutigem Giralgeld zu gewährleisten. Daher bedarf es einer Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben, zum Beispiel der Definition von DLT-Adressen als Konto oder der Ausweitung der Einlagensicherung auf Giralgeldtoken. Ebenso muss die Möglichkeit, dass ein Kunde mittels eines SmartContracts Zahlungen auslöst, in den verschiedenen rechtlichen Vorgaben (GeldtransferVO, PSD2) aufgenommen werden.

BVR-Position:

- Der digitale Euro der EZB sollte als digitale Ergänzung zum Bargeld ausgestaltet werden und nicht darüber hinausgehen.
- Der digitale Euro sollte durch digitales Giralgeld ergänzt werden, das von Geschäftsbanken nach einheitlichen Standards in Umlauf gebracht wird.
- Die Tokenökonomie erfordert Änderungen in unterschiedlichen Gesetzen, die aufeinander abgestimmt erfolgen sollten.
- Die Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Geldsystems muss regulatorisch ermöglicht werden.

Steuern

Erleichterungen für Bürger und Unternehmen





17. Steuern: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Steuerreform

Mit der Corona-Pandemie und den Folgen des Ukrainekriegs erleben wir eine der stärksten Wirtschaftskrisen. Eine Reform des Steuersystems ist nötig, um aus der Krise herauszuwachsen, aber auch um die Transformation hin zu einer digitalen und nachhaltigen Wirtschaft zu meistern. Die Politik sollte daher die Unternehmenssteuern auf 25 Prozent deckeln, die Idee einer Finanztransaktionssteuer endgültig aufgeben und auf Steuererhöhungen verzichten.

Die deutsche Wirtschaft leidet unter den Folgen der Corona-Pandemie und des Ukrainekriegs, auch wenn das ganze Ausmaß noch nicht absehbar ist. Nach der letzten Wirtschaftskrise hat sich jedoch folgende Politik bewährt: Ein Verzicht auf Steuererhöhungen und ein Herauswachsen aus den Schulden. Daher sollte die Politik auch diesmal auf Steuererhöhungen oder die Einführung neuer Steuern verzichten. Doch das wird nicht reichen. Vor uns stehen große Transformationsprozesse. Der Weg hin zu mehr Nachhaltigkeit und Digitalisierung erfordert zum einen massive, in erster Linie private Investitionen, zum anderen Unternehmertum und dessen Innovationskraft. Das Steuersystem spielt dabei eine wichtige Rolle, um die nötigen finanziellen Spielräume zu schaffen.

Deutschland braucht eine Unternehmenssteuerreform, um als Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben. Im OECD-Durchschnitt liegt die Besteuerung von Unternehmen bei rund 23 Prozent. Deutschland ist mit einer effektiven Steuerbelastung der Unternehmen von bis zu 32 Prozent Hochsteuerland. Während viele Volkswirtschaften, wie die USA, aber auch europäische Nachbarn ihr Steuersystem überarbeitet haben, erfolgte die letzte große Reform hierzulande vor mehr als 10 Jahren. Wir fordern, dass die Steuerbelastung der Unternehmen auf insgesamt 25 Prozent begrenzt wird. Neben einer Senkung der entsprechenden Steuersätze gehört auch der Solidaritätszuschlag für Körperschaften abgeschafft. Zudem sollten die Möglichkeiten zur Verlustverrechnung auch über die bisher bereits erfolgten Maßnahmen hinaus verbessert werden. Grundsätzlich muss das Steuerrecht mehr Investitionsanreize setzen, auch im Hinblick auf die erforderliche digitale Transformation. Die Abschreibungsbedingungen sollten daher dauerhaft verbessert werden.

Infrage kommen dabei großzügige Abschreibungsregelungen für digitale Wirtschaftsgüter, die Beibehaltung der vorübergehend eingeführten degressiven Abschreibung oder die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter. Die Abgeltungssteuer ist ein gelungenes Beispiel für Steuervereinfachung und sollte unbedingt erhalten werden. Die Genossenschaftsbanken sind selbst mittelständische Unternehmen, die in die Zukunft investieren wollen. Sie werden zusätzlich durch die Bankenabgabe belastet. Die Bankenabgabe sollte daher endlich als Betriebsausgabe abzugsfähig sein, denn sie ist im Kern nichts anderes, als eine Abgabe, die geleistet werden muss, um Bankdienstleistungen betreiben zu können. Dadurch können gravierende Nachteile für deutsche Institute im internationalen Wettbewerb beseitigt werden.

Neben diesen Maßnahmen muss die Politik ergänzend auch auf die Einführung neuer Steuern verzichten – allen voran auf die Finanztransaktionssteuer. Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in Europa nach französischem Vorbild würde sowohl zu Verwerfungen auf den Finanzmärkten als auch zu Verlagerungen in andere Finanzprodukte führen. Zudem würde dies auch die Unternehmen der Realwirtschaft und private Sparer belasten. Die zusätzliche Besteuerung von Aktiengeschäften belastet zum Beispiel die private und betriebliche Altersvorsorge und mindert deren Attraktivität. Dadurch kommt es zu dem paradoxen Ergebnis, dass der Staat einerseits die private und betriebliche Altersvorsorge fördert, etwa durch Zulagen oder Steuervorteile, wie bei der Riesterrente, andererseits den Sparern das Geld aber über die Finanztransaktionssteuer wieder wegnimmt. Eine Finanztransaktionssteuer würde letztlich mehr Schaden anrichten als Nutzen stiften und ist daher abzulehnen. Statt neuer Steuern bedarf es vielmehr einer Reform des bestehenden Systems.

BVR-Position:

- Eine Reform der Unternehmensbesteuerung ist dringend und wichtig: Die Belastung der Unternehmen sollte auf maximal 25 Prozent begrenzt werden.
- Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit: vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags, verbesserte Verlustverrechnung, großzügige Abschreibungsregeln.
- Die Bankenabgabe muss als Betriebsausgabe abzugsfähig sein.
- Ein Verzicht auf Steuererhöhungen und Einführung neuer Steuern – wie der Finanztransaktionssteuer – ist geboten.



STAND:

August 2022

ANSPRECHPARTNER:

Christian von Falkenhausen, Referent Abteilung Interessenvertretung

Abteilung Interessenvertretung im BVR (politik@bvr.de, 030-2021 1605)

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken • BVR
Schellingstraße 4, 10785 Berlin

Registrierter Interessenvertreter (Lobbyregistereintrag R001693)

Kontakt: Thomas Stammen (verantwortlich), Nadine Fetzter, Yvonne Gross, Dr. Volker Heegemann und Christian von Falkenhausen
Telefon: +49 30 2021 1605, Mail: politik@bvr.de, Internet: www.bvr.de



Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Der BVR ist der Spitzenverband der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft in Deutschland. Dazu zählen die fast 800 Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken, Kirchenbanken und weitere Sonderinstitute wie die Deutsche Apotheker- und Ärztebank. Präsidentin des BVR ist Frau Marija Kolak. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Dr. Andreas Martin und Daniel Quinten. Der BVR vertritt bundesweit und international die Interessen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Innerhalb der Gruppe koordiniert und entwickelt der BVR die gemeinsame Strategie der Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Er berät und unterstützt seine Mitglieder in rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen. Der BVR betreibt ferner zwei institutsbezogene Sicherungssysteme. Dies ist zum einen die 100-prozentige Tochtergesellschaft „BVR Institutssicherung GmbH“, welche das amtlich anerkannte Einlagensicherungssystem darstellt, und zum anderen die freiwillige „Sicherungseinrichtung des BVR“ – das älteste Bankensicherungssystem Deutschlands. Der BVR ist aktiv in Berlin, Bonn und Brüssel. Informationen zum BVR und seinen Themen erhalten Sie über: politik@bvr.de oder unter **+49 (0)30 2021 1605** oder auf der Website www.bvr.de.